

Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Russland

Abgeschlossen am 17. November 1873
Von der Bundesversammlung genehmigt am 15. Dezember 1873²
Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 24. Dezember 1873
In Kraft getreten am 27. Februar 1874

*Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und
Seine Majestät der Kaiser von Russland*

haben es für nützlich erachtet, durch einen Vertrag die Auslieferung von Verbrechern zwischen den beiden Staaten zu ordnen und zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachfolgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Art. 1

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und Russland verpflichten sich, in den Fällen und nach den Formen, welche durch die folgenden Artikel festgesetzt sind, mit Ausnahme der eigenen Bürger und Untertanen, diejenigen Personen gegenseitig auszuliefern, welche wegen eines der in Art. 3 genannten Verbrechen oder Vergehen³ in Kraft eines Beschlusses, eines Urteils oder eines Haftbefehles der kompetenten Behörden desjenigen der beiden Länder, gegen dessen Gesetze die Handlungen begangen worden sind, verurteilt, in Anklage versetzt oder verfolgt werden.

Art. 2

Die Verpflichtung zur Auslieferung erstreckt sich in keinem Falle auf die Bürger oder Untertanen desjenigen Landes, von dem die Auslieferung verlangt wird. Indessen verpflichten sich die vertragschliessenden Teile, nach Mitgabe ihrer Gesetze die Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, welche durch ihre Bürger oder Untertanen gegen die Gesetze des andern Staates begangen worden sind, und zwar sobald ein daheriges Begehren gestellt sein wird, und auf den Fall, dass diese Verbrechen oder

BS 12 251; BBl 1873 IV 449

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 11 409

³ Siehe zudem die Erkl. vom 22. Febr. 1908 zwischen der Schweiz und Russland betreffend die gegenseitige Auslieferung wegen Missbrauchs von Sprengstoffen (SR 0.353.977.21).

Vergehen in die Klasse derjenigen gehören, welche in Art. 3 aufgezählt sind⁴. Das Begehren, mit allen Nachweisen versehen, soll mit der klaren Auskunft über die Schuld des Verbrechens auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Art. 3

Die Auslieferung findet nur statt in Fällen von Verurteilung, Anklage oder Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches mit freiem Willen ausserhalb des Gebietes des Staates, der um die Auslieferung angesprochen wird, begangen wurde, und welches nach den Gesetzen beider Staaten eine Strafe von mehr als einem Jahre Gefangenschaft nach sich zieht.

Mit dieser Einschränkung erfolgt die Auslieferung bei folgenden Verbrechen und Vergehen, mit Einschluss der Fälle der Teilnahme und des Versuches solcher Verbrechen⁵:

1. Elternmord, Kindsmord, Mord, Vergiftung, Totschlag.
2. Absichtliche Körperverletzung und Verwundung, die mit Vorbedacht stattfindet oder bleibendes Siechtum oder persönliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, wie z.B. den Verlust oder die absolute Unbrauchbarkeit eines Gliedes, eines Auges oder irgendeines andern Organes, oder wenn, ohne dass eine Absicht dazu vorlag, der Tod erfolgt.
3. Bigamie, Entführung von Minderjährigen, Notzucht, Abtreibung der Leibesfrucht, gewaltsame Angriffe auf die Keuschheit; Angriffe auf die Keuschheit ohne Gewaltanwendung, wenn sie gegen Kinder oder vermitteltst Kinder beiderlei Geschlechtes, die nicht 14 Jahre alt sind, erfolgen; Angriffe auf die Sittlichkeit, welche durch gewohnheitsmässige Anreizung, Erleichterung oder Begünstigung der Unzucht und der Verführung Minderjähriger beiderlei Geschlechtes geschehen.
4. Entführung, Verheimlichung, Unterdrückung, Vertauschung oder Unterschlebung, Aussetzung oder Verlassung eines Kindes.
5. Brandstiftung.
6. Zerstörung von Gebäuden, Dampfmaschinen oder Telegrafengeräten.
7. Verbrecherkomplott; Diebstahl.
8. Androhung von Angriffen auf Personen und Eigentum, wenn sie im Verbrechenstrafe strafbar sind.
9. Angriffe auf die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung, wenn sie von Privaten begangen werden.

⁴ Siehe zudem die Erkl. vom 22. Febr. 1908 zwischen der Schweiz und Russland betreffend die gegenseitige Auslieferung wegen Missbrauchs von Sprengstoffen (SR 0.353.977.21).

⁵ Siehe zudem die Erkl. vom 22. Febr. 1908 zwischen der Schweiz und Russland betreffend die gegenseitige Auslieferung wegen Missbrauchs von Sprengstoffen (SR 0.353.977.21).

10. Münzfälschung, inbegriffen das Nachmachen und die Fälschung von Münzen; das Ausgeben und Inverkehrsetzen von falscher oder gefälschter Münze; das Nachmachen oder die Fälschung von Börsenpapieren, Banknoten, von öffentlichen oder privaten Wertschriften; Ausgabe und Inverkehrsetzung von derartigen falschen oder gefälschten Papieren, Noten oder Wertschriften; Schriftfälschung; Fälschung von telegrafischen Depeschen und Gebrauch solcher nachgemachten fabrizierten oder gefälschten Depeschen, Papiere, Banknoten oder Wertschriften. Nachahmung oder Fälschung von Siegeln, Stempeln, Poinçons und Marken, mit Ausnahme solcher, die Privaten oder Handelsleuten angehören; Gebrauch von nachgeahmten oder gefälschten Siegeln, Stempeln, Poinçons und Marken; Missbrauch echter Siegel, Stempel, Poinçons und Marken.
11. Falsches Zeugnis und falsche Erklärungen von Experten oder Übersetzern, Bestechung von Zeugen, Experten oder Übersetzern.
12. Meineid.
13. Amtsmissbrauch; Veruntreuung durch öffentliche Beamte; Bestechung öffentlicher Beamten.
14. Betrügerischer Bankerott und Betrügereien im Konkurs.
15. Prellerei, Vertrauensmissbrauch und Betrug.
16. Verheimlichung von Gegenständen, welche durch ein in diesem Verträge vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind.

Art. 4

Wenn die nämliche Tatsache, auf welche ein Auslieferungsbegehren begründet wird, in dem Lande, von welchem die Auslieferung verlangt wird, ebenfalls zu staatlicher Verfolgung Anlass gibt, so kann eine definitive Antwort so lange verschoben werden, bis die Schuld des betreffenden gegen letzteres Land durch die Gerichte untersucht und im Falle, als das betreffende Individuum schuldig erfunden worden, die Strafe erstanden ist.

Die Auslieferung findet nicht statt:

1. wenn das Begehren sich auf das nämliche Verbrechen oder Vergehen bezieht, weshalb das verlangte Individuum in dem Lande, von welchem die Auslieferung verlangt wird, seine Strafe besteht oder sie schon bestanden hat, oder wenn es von der Anklage entlassen oder freigesprochen worden ist;
2. wenn nach den Gesetzen des Landes, von dem die Auslieferung verlangt wird, die Verjährung der Klage oder der Strafe eingetreten ist.

Art. 5

Wenn das reklamierte Individuum wegen eines andern, gegen die Gesetze des Landes, von dem die Auslieferung verlangt wird, begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird oder verhaftet ist, so wird die Auslieferung verschoben, bis der betreffende freigesprochen worden ist oder seine Strafe erstanden hat.

Wenn eine Auslieferung gleichzeitig durch einen der vertragschliessenden Staaten und durch einen andern Staat verlangt wird, welchem gegenüber ebenfalls eine vertragmässige Pflicht zur Auslieferung besteht, so erfolgt sie zuerst gegen den Staat, dessen Begehren, mit den nötigen Beweisen begleitet, zuerst eingelangt ist.

Wenn aber das reklamierte Individuum Bürger oder Untertan eines der die Auslieferung begehrenden Staaten ist, so muss es in erster Linie diesem ausgeliefert werden.

Art. 6

Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von dem gegenwärtigen Vertrage ausgeschlossen.

Ausdrücklich wird festgesetzt, dass kein Individuum, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens verfolgt oder bestraft werden darf, und ebensowenig wegen einer Tatsache, die mit einem solchen Vergehen in Verbindung steht.

Art. 7

Das Individuum, dessen Auslieferung bewilligt wird, kann nur wegen solcher vor der Auslieferung begangenen Verbrechen oder Vergehen verfolgt oder bestraft werden, die im Art. 3 dieses Vertrages vorgesehen sind⁶.

Art. 8

Das Auslieferungsbegehren muss auf diplomatischem Wege gestellt werden, und es wird ihm nur entsprochen auf Vorlage des Originals oder der authentischen Ausfertigung eines Urteils, eines Verurteilungsbeschlusses, eines Überweisungserkenntnisses oder eines Verhaftbefehles, insofern diese Aktenstücke in den durch das ansuchende Land vorgeschriebenen Formen ausgestellt sind, sowie auch das Verbrechen und Vergehen, um das es sich handelt, nebst der anwendbaren Strafbestimmung bezeichnen.

Art. 9

Die provisorische Verhaftung eines Fremden wegen eines im Art. 3 genannten Verbrechens oder Vergehens⁷ kann in den beiden Staaten auf die Vorlage eines Verhaftbefehles angeordnet werden, welcher von der kompetenten fremden Behörde erlassen und in den Formen ausgefertigt ist, welche durch die Gesetze des reklamierenden Staates vorgeschrieben sind.

Diese Verhaftung erfolgt nach den Formen und den Vorschriften der Gesetzgebung derjenigen Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gestellt wird.

⁶ Siehe zudem die Erkl. vom 22. Febr. 1908 zwischen der Schweiz und Russland betreffend die gegenseitige Auslieferung wegen Missbrauchs von Sprengstoffen (SR 0.353.977.21).

⁷ Siehe zudem die Erkl. vom 22. Febr. 1908 zwischen der Schweiz und Russland betreffend die gegenseitige Auslieferung wegen Missbrauchs von Sprengstoffen (SR 0.353.977.21).

Art. 10

In dringenden Fällen kann ein Fremder provisorisch zur Haft gebracht werden auf die bloss durch die Post oder den Telegrafen gemachte Anzeige, dass ein Verhaftbefehl bestehe, unter der Bedingung jedoch, dass diese Anzeige regelmässig auf diplomatischem Wege an das Eidgenössische Politische Departement⁸ oder an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten des Landes erfolge, in welches der Angeklagte sich geflüchtet hat.

Immerhin wird in diesem Falle der Fremde nur dann im Verhaft behalten, wenn innert der Frist von drei Wochen die Mitteilung des von der kompetenten fremden Behörde erlassenen Verhaftbefehles erfolgt.

Art. 11

Ein Fremder, welcher nach Mitgabe von Art. 9 provisorisch verhaftet wurde oder nach Abs. 2 des Art. 10 in Verhaft behalten wird, soll in Freiheit gesetzt werden, wenn binnen zwei Monaten von seiner Verhaftung keine amtliche Mitteilung eines von der kompetenten Behörde ausgehenden verurteilenden Erkenntnisses, einer Verfügung betreffend Stellung unter die Anklage oder einer Verhängung der Untersuchung erfolgt.

Art. 12

Die in dem Besitz des reklamierten Individuums gefundenen Gegenstände werden, wenn die kompetente Behörde des um die Auslieferung angegangenen Staates die Rückgabe verfügt hat, in dem Zeitpunkte abgeliefert, in welchem die Auslieferung des Individuums vor sich geht.

Art. 13

Wenn im Verlaufe einer strafrechtlichen, nichtpolitischen Untersuchung eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche im andern Staate wohnen, nötig finden sollte, so wird zu diesem Zwecke auf diplomatischem Wege ein Rogatorium erlassen, und demselben unter Beachtung der Gesetze des Landes, in welchem die Zeugen zu erscheinen haben, Folge gegeben.

Art. 14

Wenn in einer nichtpolitischen Strafsache die persönliche Erscheinung eines Zeugen in dem andern Lande nötig oder wünschenswert ist, so wird seine Regierung den Zeugen veranlassen, der an ihn ergangenen Einladung Folge zu geben; im Falle seiner Zustimmung werden ihm die Reise- und Aufenthaltskosten nach den Tarifen und Reglementen verabreicht, die in dem Lande, wo die Abhörung stattfinden soll, in Kraft bestehen.

⁸ Heute: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (Art. 58 Abs. 1 Bst. B des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 19. Sept. 1978 – SR 172.010).

Art. 15

Wenn in einer nichtpolitischen Strafsache die Mitteilung von Beweisstücken oder von Urkunden, welche im Besitz der Behörden des andern Landes sich befinden, für nötig oder nützlich erfunden wird, so ist das daherige Gesuch auf diplomatischem Wege zu stellen, und es wird demselben gegen die Verpflichtung zur Rückgabe der Aktenstücke auf den Fall Folge gegeben, als nicht besondere Erwägungen entgegenstehen.

Art. 16

Die beiden Regierungen werden sich auf diplomatischem Wege die Erkenntnisse ihrer Gerichte mitteilen, durch welche die Angehörigen des fremden Staates wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt werden.

Art. 17

Alle Schriftstücke und Dokumente, welche die beiden Regierungen in Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages sich gegenseitig mitteilen, müssen von einer französischen Übersetzung begleitet sein, insofern sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, in welchem Falle eine Übersetzung nicht nötig ist.

Art. 18

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf jede Reklamation von Kosten, die durch Verpflegung, Transport oder sonstwie innert der Grenzen ihres Territoriums infolge der Auslieferung von Verfolgten, Angeklagten oder von Verurteilten entstehen; ebenso verzichten sie auf die Kosten, die durch Rogatorien und die Übersendung und Restitution von Beweisstücken und Dokumenten veranlasst werden.

Die Verpflegungs- und Transportkosten von Verfolgten, Angeklagten oder Verurteilten, welche auf dem Gebiete der zwischenliegenden Staaten erwachsen, fallen dem reklamierenden Staate zu. Wenn der Transport zur See vorgezogen wird, so soll die auszuliefernde Person nach dem Hafen gebracht werden, welchen der diplomatische oder Konsularagent der reklamierenden Regierung, auf deren Kosten die Verschiffung stattfindet, bezeichnen wird.

Art. 19

Der gegenwärtige Vertrag tritt erst zwanzig Tage nach der in beiden Ländern nach den gesetzlichen Formen erfolgten Promulgation in Wirksamkeit.

Er bleibt sechs Monate über den Zeitpunkt hinaus in Kraft, in welchem die eine oder die andere Regierung die Kündigung erklärt.

Der Vertrag soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden binnen zweier Monate oder, wenn es möglich ist, früher in Bern ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel begedruckt.

So geschehen in Bern, den 17./5. November im Jahre des Heils eintausendachthundertdreiundsiebenzig.

Der schweizerische Bevollmächtigte:

Der Bevollmächtigte Russlands:

Welti

M. Gortchacow

